

Österreichische Finanzmarktaufsicht  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

per Boten

per email voraus: fma@fma.gv.at

**Beschwerdeführerin:** Gemeinwohl Zahlungsdienstleistungen Aktiengesellschaft  
in Gründung  
Rechte Wienzeile 81  
1050 Wien

vertreten durch: BICHLER ZRZAVY  
Rechtsanwälte GmbH  
Tel/ 01 717 20  
Weyrgasse 8  
1030 Wien  
Code P131030

belangte Behörde: Österreichische Finanzmarktaufsicht  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

wegen: Antrag auf Erteilung einer Konzession als Zahlungsinstitut gemäß  
§1 Abs 2 ZaDiG

### **BESCHWERDE**

Prozess- und Geldvollmacht  
erteilt gem. § 30/2 ZPO  
1-fach

Die Beschwerdeführerin, die Gemeinwohl Zahlungsdienstleistungen Aktiengesellschaft in Gründung, erhebt wegen Ablaufs der Entscheidungsfrist der belangten Behörde nachstehende

### **Säumnisbeschwerde**

an das Bundesverwaltungsgericht und führt aus wie folgt:

#### **1. Zum Sachverhalt und zum Ablauf der Frist gemäß § 8 VwGVG**

Die Beschwerdeführerin hat am 13.09.2017 einen Antrag auf Erteilung einer Konzession als Zahlungsinstitut gemäß §1 Abs 2 ZaDiG bei der FMA eingebracht. Die belangte Behörde, die Österreichische Finanzmarktaufsicht (in der Folge kurz: FMA), hat bislang keine Entscheidung über diesen Antrag getroffen.

Gemäß § 8 Abs 1 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von 6 Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der zuständigen Stelle eingelangt ist. Gemäß § 6 Abs 2 ZaDiG hat die belangte Behörde, die Österreichische Finanzmarktaufsicht (in der Folge kurz: FMA), binnen 3 Monaten ab Eingang des Antrages entweder die Konzession zu erteilen oder die Ablehnung des Antrages mittels begründeten Bescheids schriftlich mitzuteilen.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Entscheidungsfrist gemäß § 6 Abs 2 ZaDiG ist diese am 13.12.2017 abgelaufen, weshalb die Voraussetzungen des § 8 Abs 1 VwGVG vorliegen.

#### **2. Zum überwiegenden Verschulden der Behörde:**

Voraussetzung für eine Säumnisbeschwerde ist das Vorliegen eines überwiegenden Verschuldens. Dieses liegt nach der Rechtsprechung im gegenständlichen Fall vor:

Es lagen weder unüberwindliche Hindernisse noch ein schuldhaftes Verhalten der Beschwerdeführerin vor. Der Verzögerung liegt daher - im Lichte der Rechtsprechung - alleiniges Verschulden der belangten Behörde zugrunde.

Vor Einbringen des Antrags auf Erteilung einer Konzession als Zahlungsinstitut gemäß §1 Abs 2 ZaDiG hat es umfangreiche Korrespondenz mit der FMA gegeben. So

haben etwa am 15.03. und 19.07.2017 Besprechungen bei der FMA mit den zuständigen Sachbearbeitern stattgefunden, in deren Rahmen der Antrag und das zugrunde liegende Geschäftsmodell umfassend erörtert wurden. Daher war der FMA bereits seit etwa März 2018 die beabsichtigte Antragstellung sowie der zugrunde liegende Antrag der Beschwerdeführerin bekannt. Ungeachtet dessen hat die FMA innerhalb der Entscheidungsfrist des § 6 Abs 2 ZaDiG keine Entscheidung getroffen noch hat sie einen Verbesserungsauftrag erteilt. Nach der Rechtsprechung hat die Behörde unverzüglich nach Einlangen eines Antrages die Vollständigkeit desselben zu überprüfen. Dies ist im gegenständlichen Fall nicht erfolgt.

Es ist daher - im Lichte der Rechtsprechung - kein Rechtfertigungsgrund erkennbar, weshalb davon auszugehen ist, dass ein qualifiziertes Verschulden vorliegt.

### **3. Zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts:**

Gemäß Art 131 Abs 2 B-VG ergibt sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG in Rechtssachen, die in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz bestimmt die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes für Beschwerden gegen Bescheide der FMA.

Die Verletzung der Entscheidungspflicht durch die FMA ist daher gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG durch Säumnisbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geltend zu machen.

### **4. Antrag**

Aus diesen Gründen stellt die Beschwerdeführerin den

#### **Antrag,**

das Bundesverwaltungsgericht möge

- a. über den Antrag auf Erteilung einer Konzession als Zahlungsinstitut gemäß §1 Abs 2 ZaDiG selbst in der Sache erkennen;
- b. gemäß § 24 Abs 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung anberaumen.

Wien, am 18. Dezember 2017

# FMA - Übernahmebestätigung

**Wir bestätigen den Erhalt von:**

Ein Kuvert von Bichler Zrzavy Rechtsanwälte an die FMA

**Betrifft:**

Beschwerdeführerin: Gemeinwohl Zahlungsdienstleistungen Aktiengesellschaft in  
Gründung

Ort: Wien, am 18. Dezember 2017

